

Positionspapier, verabschiedet durch die Delegiertenversammlung
der *FDP.Die Liberalen* vom 4. Mai 2013

Aktionsplan für eine pragmatische Einwanderungspolitik

Integration fordern und fördern, Missbrauch verhindern, Auswirkungen abfedern

Das Bevölkerungswachstum und die hohe Einwanderung beschäftigen die Schweizerinnen und Schweizer – zu Recht. Nach wie vor sind in der Asylpolitik Vollzugsprobleme vorhanden. Bei der Einwanderung aus Staaten, die nicht der EU oder EFTA angehören (Drittstaaten) sind noch immer zu hohe Zahlen zu verzeichnen. Und bei der Einwanderung aus der EU über die Personenfreizügigkeit ist eine restriktivere Umsetzung des Freizügigkeitsabkommens vonnöten. In allen drei Bereichen macht *FDP.Die Liberalen* mit konkreten Massnahmen und Vorstössen entsprechend Druck. Die FDP engagiert sich für den Erhalt der Personenfreizügigkeit, die Teil unseres bewährten bilateralen Wegs ist. Denn dieser Weg muss für unsere Wirtschaft und unseren Wohlstand auch in Zukunft gewährleistet sein. Um die Akzeptanz der Personenfreizügigkeit bei der Bevölkerung weiterhin zu gewährleisten, sind die Vorschläge der *FDP.Die Liberalen* entschieden umzusetzen. Mit 12 konkreten Forderungen im Bereich der Personenfreizügigkeit sowie des übrigen Ausländerrechts setzt sich die FDP für eine pragmatische Einwanderungspolitik ein, welche die Integrationsbemühungen fordert und fördert, Missbräuche verhindert und negative Auswirkungen wirkungsvoll bekämpft – **aus Liebe zur Schweiz.**

1. Unsere Forderungen im Überblick

FDP.Die Liberalen unterstützt den freien Personenverkehr, will aber alle Möglichkeiten, die das Freizügigkeitsabkommen (FZA) im Bereich der Umsetzung bietet, konsequent nutzen. Dazu gehört eine eigenständige Rechtsprechung statt voreilender Gehorsam: Die Schweiz soll in ihrer Gesetzgebung die europäischen Richtlinien sowie die Anordnungen des Europäischen Gerichtshofs nicht automatisch übernehmen. Arbeitssuchende Einwanderer aus EU-Staaten müssen sich finanziell selbst tragen können.

Im Asylbereich hat die FDP 2011 mit dem Massnahmenpaket „Asylchaos stoppen!“ Möglichkeiten aufgezeigt und ihre Forderungen im Rahmen der Revision des Asylgesetzes erfolgreich eingebracht.

Zudem will die FDP insbesondere den Familiennachzug aus Drittstaaten einschränken. Die Integrationsfähigkeit, das Abschliessen und Einhalten von Integrationsvereinbarungen sowie ein gesichertes Einkommen für die Familie sind für die FDP zwingende Faktoren.

Weiter setzt der Erwerb des Bürgerrechts durch das Kind eines Schweizerbürgers eine über den Zeugungsakt hinausgehende Beziehung zur Schweiz voraus. Eine harte, aber faire Einwanderungspolitik ist nötig: Wir lehnen eine Politik der offenen Grenzen ebenso wie eine von Angst beherrschte Isolationspolitik ab.

2. Ausgangslage

Der wirtschaftliche Erfolg unseres Landes und der Mangel an Arbeitskräften haben die Schweiz zu einem Einwanderungsland gemacht. Die Einwanderung erfolgt im Wesentlichen über drei Schienen: Erstens über die Personenfreizügigkeit mit den EU- und EFTA-Staaten. Zweitens über das seit dem 1. Januar 2008 in Kraft gesetzte Ausländergesetz, das die Einwanderung aus Drittstaaten regelt. Und drittens über den Asylbereich, das zunehmend zum Einfallstor für Personen wird, die keine Flüchtlingseigenschaft aufweisen. Die Massnahmen zu diesen drei Kategorien der Einwanderung sind entsprechend zu unterscheiden. An der Delegiertenversammlung vom 12. Februar 2011 bekannte sich die Partei mit einem Positionspapier zu einer harten, aber fairen Ausländer- und Asylpolitik. Darin ist auch die entsprechende Differenzierung enthalten.

Die Zuwanderung in die Schweiz ist sehr hoch. Jedes Jahr wandern rund 140'000 Menschen neu in unser Land ein. Davon stammen rund 40'000 aus Drittstaaten. Durch diese Zuwanderung nimmt die ständige Wohnbevölkerung der Schweiz alljährlich um über 80'000 Personen zu – eine Grössenordnung einer Stadt wie Luzern. Während die Erwerbstätigenquote bei Einwanderern aus EU-Staaten bei gegen 70 Prozent liegt, liegt diese bei Einwanderern aus Drittstaaten bei weniger als 20 Prozent. Die Behauptung, wonach allein der Arbeitsmarkt die Zuwanderung steuere, erweist sich damit als unkorrekt. All diese Personen können von unseren Sozialwerken profitieren: 45,7% der Sozialhilfebezüger sind Ausländer (31,5% aus Drittstaaten und nur 13,2% aus EU-27 und EFTA-Ländern). Trotzdem unternehmen Bund und Kantone nichts, um die hohe Einwanderung, insbesondere aus Drittstaaten, einzuschränken. Massnahmen beschränken sich in der Regel auf eine sozialverträgliche Abfederung.

	Einwanderung (Ausland)	Einwanderung (Drittstaaten)	Wanderungsbilanz (Ausland)	Wanderungsbilanz (Drittstaaten)
2007	139'685	40'931	78'916	22'918
2008	157'271	44'036	99'071	25'758
2009	132'444	42'229	71'912	23'417
2010	134'171	43'675	64'803	22'947
2011	142'471	42'539	74'138	21'993
2012	143'783	39'531	73'287	18'836

Quelle: BFM

Bei der Steuerung der Zuwanderung sind sowohl gesellschafts- wie auch integrations- und wirtschaftspolitische Aspekte zu berücksichtigen. *FDP.Die Liberalen* verschliesst die Augen nicht vor den negativen Begleiterscheinungen der heutigen Zuwanderung. Viele der Forderungen der FDP zur Einwanderungspolitik sind in die Gesetzgebung eingeflossen. Durch das ständig wechselnde Migrationsumfeld sind die Anforderungen an die Gesetzgebung jedoch einem stetigen Wandel unterworfen.

Kern der Migrationspolitik der FDP ist der Erhalt der Personenfreizügigkeit. Sie ist das Schlüsseldossier der bilateralen Abkommen. Diese bieten den Schweizer Unternehmen einen einfachen Zugang zum für die Schweiz sehr wichtigen europäischen Markt. 60 Prozent unserer Exporte gehen in die EU. Das tägliche Handelsvolumen mit den EU-Staaten beläuft sich auf rund eine Milliarde (!) Franken. Damit wird deutlich, dass die bilateralen Abkommen für den zukünftigen Erhalt des schweizerischen Wohlstands von zentraler Bedeutung sind. Die FDP kämpft gegen jene politischen Kräfte, welche diese Abkommen gefährden oder einen hohen, sachfremden politischen Preis für die Weiterführung verlangen. Einschränkende Massnahmen im Bereich der Personenfreizügigkeit sind möglich, ohne das Abkommen als solches im Kern zu gefährden.

Die Einwanderung aus Drittstaaten ist mit alljährlich rund 40'000 Menschen zu hoch. Der weitaus grösste Teil von ihnen kommt über den Familiennachzug in die Schweiz. Hier haben wir es unter anderem mit einer eigentlichen Kettenmigration zu tun. Um die Akzeptanz für die Personenfreizügigkeit zu erhalten, muss die Einwanderung aus Drittstaaten erheblich eingeschränkt werden. Die Schweiz kann diesen Zustrom von häufig beruflich und sozial schlecht integrierbaren Menschen auf Dauer nicht bewältigen. Deshalb fordert die FDP konsequentere Regeln für den Familiennachzug. Nur wer die Bereitschaft und Fähigkeit hat, sich in unserem Land zu integrieren, soll zuwandern und in der Schweiz verbleiben können. Die Bestrebungen des Bundesrates, der Integrationspolitik im Ausländergesetz einen verbindlichen Stellenwert einzuräumen, sind deshalb zu begrüßen. Eine Einwanderung in unser Sozialnetz lehnen wir strikte ab. Ohne Einschränkung der Einwanderung aus Drittstaaten droht der Personenfreizügigkeit als Garant der bilateralen Verträge das „Aus“ – denn die anstehenden Volksabstimmungen über die beiden Einwanderungsinitiativen der SVP und von Ecopop sowie die Erweiterung der Personenfreizügigkeit auf Kroatien sind nicht vereinbar mit dem Personenfreizügigkeitsabkommen.

Das Asylwesen ist der dritte Schlüsselbereich. Asyl und Immigration muss man klar unterscheiden: Dabei handelt es sich um zwei unterschiedliche Systeme. Das Asylrecht ist ein Recht für bedrohte Personen; die Immigration hingegen ist eine Politik, welche jeder Staat souverän bestimmen kann. Den Missbrauch muss man bekämpfen und falsche Vorstellungen bei Asylanten und Migranten, aber auch bei der Schweizer Bevölkerung vermeiden. Die FDP steht für die humanitäre Tradition der Schweiz ein. In dieser Hinsicht ist das Asylrecht ein Recht, das nicht in Frage gestellt wird: Personen, die in Gefahr sind, müssen geschützt werden. Die Umsetzung der Asylgesetzgebung ist aber nach wie vor mangelhaft. Insbesondere die Verfahren sind zu beschleunigen. Diesbezüglich steht *FDP.Die Liberalen* hinter der von der Bundesversammlung beschlossenen Teilrevision des Asylgesetzes.

3. Rahmenbedingungen

Die von der Schweiz übernommenen internationalen Verpflichtungen sind einzuhalten.

Im Bereich der Personenfreizügigkeit hat die Schweiz jedoch Vorbehalte angebracht, die es sowohl vom Bundesrat als auch vom Bundesgericht bei der Anwendung des Landes- und Völkerrechts im Interesse einer restriktiven und unserem Land nützlichen Migrationspolitik zu beachten gilt.

Die schweizerische Rechtsordnung ist verbindlich. Gesetze sind einzuhalten und von den Behörden zu vollziehen.

4. Forderungen und Zielsetzungen der FDP

4.1 Im Bereich der Personenfreizügigkeit

Forderung 1: Die Unionsbürgerrichtlinie und die dazugehörige Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes wird abgelehnt und ist von den Gerichten nicht in voreilem Gehorsam nachzuvollziehen.

Die Unionsbürgerrichtlinie 2004/38/EG fasst alle bisherigen Regelungen zur Personenfreizügigkeit zusammen. Zusätzlich übernimmt sie die vor ihrer Verabschiedung erfolgte Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes (EuGH). Die EuGH-Rechtsprechung verbindet mit der Unionsbürgerschaft der Grundsatz der Nichtdiskriminierung. Dies gilt auch für den Europäischen Wirtschaftsraum.

Die Unionsbürgerrichtlinie ist einseitig auf die Verwirklichung der Familieneinheit im formellen Sinne ausgerichtet. Sie ordnet diesem Ziel sowohl gesellschaftliche Interessen wie die beruflich-soziale Integrationsfähigkeit und die finanzielle Eigenverantwortlichkeit unter als auch den staatlichen Souveränitätsanspruch zur Durchsetzung dieser Interessen. Nach dem schweizerischen Rechtsempfinden ist der Familiennachzug an die Einhaltung gewisser Wertvorstellungen geknüpft (Art. 43 bis 45 des Ausländergesetzes) – ohne Unterschied zwischen Einwanderern aus der EU und aus Drittstaaten.

Solche Werte, wie die Absicht des gemeinsamen Zusammenwohnens, das Leben der Familieneinheit in einer bedarfsgerechten Wohnung sowie der Wille und die Fähigkeit zur Versorgung der eigenen Familie haben nach dem Geist der Unionsbürgerrichtlinie nur noch untergeordnete Bedeutung. Nach dieser Richtlinie darf zudem auch die Erteilung der Niederlassungsbewilligung – nach einer bestimmten Zeit der Aufenthaltsdauer – an keine weiteren Voraussetzungen mehr geknüpft werden. Sie wird automatisch erteilt und in einem solchen Fall hat der EFTA-Gerichtshof denn auch bereits entschieden, dass ein Sozialhilfebezüger selbst dann Anspruch auf Familiennachzug hat, wenn auch die nachgezogenen Angehörigen Sozialhilfe in Anspruch nehmen werden.

Die Schweiz hat in ihrer Gesetzgebung die europäischen Richtlinien sowie die Anordnungen des Europäischen Gerichtshofs nicht automatisch übernommen. Die zusätzlichen Voraussetzungen, welche zum Recht auf Familiennachzug verhelfen, sind legitim, um die ordnungsgemässe Integration dieser Menschen zu gewährleisten.

Forderung 2: Bewilligungen sind nicht zu verlängern oder sind zu widerrufen, wenn Sozialhilfeleistungen zur Bewältigung des Lebensunterhalts beansprucht werden müssen. Neueingereiste sind von der Sozialhilfe auszuschliessen.

Das Aufenthaltsrecht von Nichterwerbstätigen und Stellensuchenden setzt voraus, dass sie über ausreichende Mittel verfügen, sodass sie während ihres Aufenthaltes nicht auf Leistungen der Sozialhilfe angewiesen sind. Das Personenfreizügigkeitsabkommen (FZA) sieht insbesondere bei Stellensuchenden die Möglichkeit eines Ausschlusses von der Sozialhilfe vor. Sozialhilfebedürftigkeit ist zudem bereits nach geltendem Recht ein Grund zum Widerruf der Anwesenheitsbewilligung. Um einen Missbrauch unserer Sozialwerke zu verhindern und um die Bewilligungspraxis zu vereinheitlichen, sind der Sozialhilfeanspruch und das Ermessen der kantonalen Vollzugsbehörden einzuschränken.

Forderung 3: Vor Erteilung einer erstmaligen 5-Jahresbewilligung ist zu prüfen, ob die konkreten Umstände auf die Aufrechterhaltung eines Arbeitsverhältnisses von über einem Jahr schliessen lassen. Bei Arbeitsverträgen unter einem Jahr ist die Bewilligung auf die Dauer des Arbeitsverhältnisses zu befristen. Bei zweifelhaften Arbeitsverhältnissen sollen vom Schweizer Arbeitgeber Sicherheiten für die Einhaltung des abgeschlossenen Arbeitsvertrages verlangt werden können.

Wenn Zuzüger ein Arbeitsverhältnis von mindestens einem Jahr eingegangen sind, haben sie Anspruch auf Erteilung einer B-Bewilligung mit Gültigkeitsdauer von mindestens 5 Jahren. Diese wird jeweils automatisch um mindestens 5 Jahre verlängert. Um Missbräuche zu verhindern (insbesondere Scheinarbeitsverhältnisse mit einer Dauer von mehr als einem Jahr), muss vorausblickend eingeschätzt werden, ob der schweizerische Arbeitgeber Gewähr für ein überjähriges Arbeitsverhältnis bietet. Diese Prüfung wird von den zuständigen Behörden bislang nicht vorgenommen, könnte jedoch anhand der Unternehmensnummer (UID) einfach erfolgen.

Forderung 4: Erstmalige 5-Jahresbewilligungen sind nicht automatisch in Niederlassungsbewilligungen umzuwandeln. Bestehen berufliche oder soziale Integrationsrisiken, ist die bisherige Bewilligung bloss zu verlängern. Allfällig davon abweichende altrechtliche Niederlassungsverträge sind zu künden.

Das FZA sieht keinen Anspruch auf Erteilung einer Niederlassungsbewilligung vor. Die Voraussetzungen zum Widerruf der Bewilligung sollen bei Integrations- bzw. Sozialhilferisiken nicht erhöht bzw. ausgeschlossen werden. Auch aus diesem Grund ist die Übernahme der Unionsbürgerrichtlinie 2004/38/EG konsequent abzulehnen. Während die zur Prüfung der Bewilligungsvoraussetzungen notwendigen gesetzlichen Grundlagen für den Meldefluss zwischen Sozialhilfe- und Ausländerbehörden bestehen, werden sie hinsichtlich Arbeitslosenkassen und Migrationsbehörden mit der Teilrevision des Asylgesetzes (Vorlage 1, im Dezember 2012 angenommen) geschaffen.

4.2 Im Bereich des übrigen Ausländerrechts (insbes. Angehörige aus Drittstaaten)

Forderung 5: Nicht nur die Bereitschaft, sondern auch die Fähigkeit zur Integration soll im Bewilligungsverfahren geprüft werden. Über Bewilligungsgesuche von Familien soll im Rahmen eines Gesamtentscheids befunden werden.

Mit der Gesetzesvorlage vom 8. März 2013 will der Bundesrat die gesellschaftliche Bedeutung der Integration durch eine entsprechende Ergänzung des Gesetzes unterstreichen. Die Stossrichtung ist richtig, jedoch werden die vom Parlament für gut befundenen Forderungen der *FDP.Die Liberalen* nur teilweise erfüllt. Damit nicht auch diese Gesetzesvorlage zum Etikettenschwindel verkommt, sind Änderungs- und Ergänzungsanträge unausweichlich.

Mit der Gesetzesvorlage werden eine systematische Prüfung der Integrationsfähigkeit und -bereitschaft bei der Erteilung und Verlängerung von Anwesenheitsbewilligungen sowie der obligatorische Abschluss von Integrationsvereinbarungen abgelehnt, dies aus Praktikabilitäts- und Kostengründen. Dabei wird verkannt, dass ein für die Bewilligungsbehörden unerkannt gebliebener schwieriger Integrationsverlauf ein Vielfaches an Kosten verursacht, insbesondere bei den im Bewilligungserteilungsverfahren bislang nicht einbezogenen Einwohnergemeinden.

Entgegen des Vorschlags des Bundesrates genügt die blosser Bekundung der Bereitschaft zur Integration nicht. Vielmehr müssen die Familienangehörigen dafür auch die Fähigkeit besitzen, wozu in erster Linie die Bildungs- und Spracherwerbsfähigkeit in Betracht fällt. Der Familiennachzug erfolgt auf Antrag hin, weshalb die entsprechenden Nachweise von den Gesuchstellern verlangt werden können. Im Gesuchverfahren sind auch den betroffenen Einwohnergemeinden Mitwirkungsrechte einzuräumen; denn sie tragen letztendlich die sozialen und finanziellen Konsequenzen des Entscheids über den Familiennachzug.

Erfüllt die Familie in ihrer Gesamtheit die Integrationskriterien nicht und hält der in der Schweiz lebende Teil der Familie am Gesuch fest, kann sich allenfalls ein Konflikt mit dem völkerrechtlichen Anspruch auf Achtung des Rechts auf Familieneinheit ergeben. Deshalb ist in solchen Fällen die Anwesenheitsberechtigung der Familie als Gesamtheit zu prüfen, was auch den Widerruf von bereits erteilten Anwesenheitsbewilligungen zur Folge haben muss.

Forderung 6: Beim Familiennachzug von Personen aus Drittstaaten, die eher über ein niedriges Bildungsniveau verfügen oder sozio-ökonomisch benachteiligt sind, ist der Abschluss und die Einhaltung von Integrationsvereinbarungen Pflicht. Werden die vereinbarten Integrationsziele zudem nicht erreicht, ist die erteilte Bewilligung zu widerrufen. Die um den Familiennachzug ersuchende Person muss zwingend über genügend finanzielle Mittel, genügend Wohnraum und ein gesichertes Einkommen verfügen, um den nachziehenden Familienmitgliedern ein würdiges Leben – ohne staatliche Unterstützung – zu gewährleisten.

Im Gegensatz zur Vorlage des Bundesrates sollen Integrationsvereinbarungen beim Familiennachzug von Personen aus Drittstaaten, die eher über ein niedriges Bildungsniveau verfügen oder sozio-ökonomisch benachteiligt sind, und die ihr Nachzugsrecht nicht aus dem FZA ableiten können, systematisch abgeschlossen werden müssen. Die finanziellen Verhältnisse des Gesuchstellers sind dahingehend zu prüfen, dass die gesamte Familie nicht auf staatliche Unterstützung angewiesen ist.

Forderung 7: Die Praxis, wonach Familienangehörige von vorläufig Aufgenommenen nach deren – meist illegaler – Einreise ohne weiteres in die vorläufige Aufnahme eingeschlossen werden, ist aufzugeben.

Reisen Familienangehörige von vorläufig Aufgenommenen vor Ablauf der gesetzlichen 3-Jahresfrist über die Asylschiene in die Schweiz ein, stellen sie die Behörden vor vollendete Tatsachen. Diese Personen halten die gesetzlichen Vorgaben beim Familiennachzug nicht ein. Sie werden durch die heutige Praxis jedoch bevorzugt. Dies muss verhindert werden. Werden die gesetzlichen Vorgaben beim Familiennachzug von vorläufig Aufgenommenen nicht eingehalten, soll die Praxis dahingehend geändert werden, dass die vorläufige Aufnahme sämtlicher Familienangehöriger neu überprüft wird. Kann dies nicht erfüllt werden, ist auch diejenige Person wegzuweisen, welche bis anhin vorläufig aufgenommen war.

Forderung 8: Für den Familiennachzug von vorläufig Aufgenommenen sind diejenigen Familienverhältnisse massgebend, welche beim Zeitpunkt der Anordnung der vorläufigen Aufnahme bestanden haben.

Familiäre Beziehungen werden nach Anordnung der vorläufigen Aufnahme oft in missbräuchlicher Absicht eingegangen. Der Missbrauch soll deshalb von Gesetzes wegen vermutet werden, wenn vorläufig Aufgenommene gegenüber sich in Drittstaaten aufhaltenden Personen nachträglich eheliche oder kinsrechtliche (Adoption, Kindsanerkennung) Verpflichtungen eingehen. Dementsprechend sollen nach ausländischem Recht geschlossene Rechtsverhältnisse bei der Bewilligungserteilung unbeachtet bleiben oder zu einer Neuüberprüfung der Voraussetzungen zur Anordnung der vorläufigen Aufnahme führen.

Forderung 9: Bei einer Aus- oder Wegweisung muss deren Zumutbarkeit nach einheitlichen Kriterien beurteilt werden. Entwickeln sich während der langen Dauer des Asylverfahrens enge Beziehungen zur Schweiz, sind diese Umstände einzig nach den ausländerrechtlichen Härtefallkriterien zu prüfen. In solchen Fällen, die während des Aufenthalts in der Schweiz eingetreten sind, soll die vorläufige Aufnahme ausgeschlossen sein.

Die vorläufige Aufnahme ist als Ersatzmassnahme bei Vollzugshindernissen konzipiert. Sie verleiht danach einen provisorischen Anwesenheitsstatus in Fällen, in denen die Wegweisung wegen im Ausland liegenden Hindernissen (Krieg, Naturkatastrophen etc.) nicht zumutbar ist. Der Vollzug der Wegweisung würde solche Personen unmittelbarer Gefahr aussetzen. Spricht dagegen die in der Schweiz erfolgte Integration für den Verbleib in der Schweiz, sind diese persönlichen Umstände einzig nach den ausländerrechtlichen Härtefallkriterien zu prüfen.

Dies entspricht nicht der aktuellen Praxis, mit welcher der Bund das Institut der vorläufigen Aufnahme zur Erledigung alter Asylverfahren missbraucht: Diese verfehlte Praxis hat denn auch dazu geführt, dass mehr als 80 Prozent der weggewiesenen Ausländer nach einer vorläufigen Aufnahme eine definitive Anwesenheitsbewilligung erhielten. Die überlange Verfahrensdauer führt zu erhöhten Kosten.

Für die FDP ist die humanitäre Tradition der Schweiz wichtig: Gefährdete Personen müssen aufgenommen und geschützt werden. Dagegen vermag die Integration bestenfalls ein Kriterium für eine Härtefallbewilligung, nicht dagegen ein Hindernis für den Vollzug einer verfügten Wegweisung darstellen: Härtefälle sind nicht mehr über die vorläufige Aufnahme zu regeln.

Forderung 10: Die vorläufige Aufnahme wegen medizinischer Notlage soll nur noch angeordnet werden, wenn der Gesundheitsschaden in der Schweiz eingetreten ist und eine hinreichende medizinische Versorgung im Heimat- oder Herkunftsstaat nicht sichergestellt werden kann.

Zur Verhinderung der missbräuchlichen Inanspruchnahme unseres Gesundheitswesens soll Art. 83 Abs. 4 AuG dahin präzisiert werden, dass der Gesundheitsschaden während des Aufenthalts in der Schweiz eingetreten sein muss. Ob im Heimat- oder Herkunftsstaat eine hinreichende medizinische Versorgung gewährleistet werden kann, ist zudem aus objektiver Sicht zu prüfen. Fehlende finanzielle Mittel stellen kein Vollzugshindernis dar. Aus humanitären Gründen können in solchen Fällen die Behandlungskosten im Ausland vom Bund übernommen werden.

Forderung 11: Im Erwachsenenalter stellen fehlende soziale Beziehungsnetze in der Heimat kein Vollzugshindernis dar. Die davon abweichende Praxis ist aufzugeben.

Nach der Praxis des Bundesamts für Migration BFM wird bei einer Prüfung der Zumutbarkeit eines Wegweisungsvollzugs auch untersucht, ob in der Heimat soziale Beziehungsnetze bestehen. Diese Praxis hat ihre Berechtigung einzig bei unbegleitet eingereisten Minderjährigen. Soweit sie auch auf andere Personengruppen (Betagte, Frauen etc.) Anwendung findet, ist sie aufzugeben.

Forderung 12: Der Erwerb des Bürgerrechts durch das Kind eines Schweizerbürgers setzt eine über den Zeugungsakt hinausgehende Beziehung zur Schweiz voraus.

Das minderjährige ausländische Kind eines schweizerischen Vaters, der mit der Mutter nicht verheiratet ist, erwirbt das Schweizer Bürgerrecht, wie wenn der Erwerb mit der Geburt erfolgt wäre, durch die Begründung des Kindesverhältnisses zum Vater. Seine Kinder erwerben ebenfalls das Schweizerbürgerrecht. Im Rahmen der laufenden Revision des Bürgerrechtsgesetzes sollte diese Bestimmung geändert werden.

Für den Erwerb und die Weiterverleihung des Schweizerbürgerrechts ist neu eine über den Zeugungsakt mit einem schweizerischen Vater hinausgehende Beziehung zur Schweiz oder zum schweizerischen Vater erforderlich. Kümmert sich ein Schweizer, der im Ausland Kinder gezeugt hat, nicht um seine Nachkommen und deren Mutter, begründet dessen Pflichtvergessenheit weder das Bürgerrecht des Kindes noch das Einreiserecht der Mutter im Rahmen des Familiennachzuges. Diese Angelegenheit muss im Rahmen der Totalrevision des Bürgerrechtsgesetzes thematisiert werden.